

auch nicht ersichtlich, wie sich aus ihr eine Entgeltspflicht ergeben sollte. Der Kläger hätte wohl eher beantragen sollen, es der Beklagten außerdem (klarstellend) zu untersagen, sich für eine Kündigung auf die Klausel zu berufen.

Privatbanken unterliegen – anders als Sparkassen – keiner unmittelbaren Grundrechtsbindung (BGH, Urt. v. 15.01.2013, Az. XI ZR 22/12, NJW 2013, 1519 = ZIP 2013, 304, Rn. 16, 27), so dass das Urteil auf die Kündigungsklausel in Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken jedenfalls nicht direkt übertragbar ist (*Omlor*, BB 2015, 1937). Art. 15 der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom 23.07.2014) sieht aber ein „Basiskonto für alle“ vor (siehe bereits *Rott*, VuR 2013, 241). Die Richtlinie ist bis zum 17.09.2016 in deutsches Recht umzusetzen. Das Bundesfinanzministerium hat im August 2015 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt und im Internet veröffentlicht (Stand: 29.07.2015).

Sonstiges Verbraucherrecht

Auch eine einmalig falsche Angabe eines Gewerbetreibenden an nur einen Verbraucher ist eine Geschäftspraktik im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG

1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass die Erteilung einer falschen Auskunft durch einen Gewerbetreibenden an einen Verbraucher wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als „irreführende Geschäftspraxis“ im Sinne dieser Richtlinie einzustufen ist, auch wenn diese Auskunftserteilung nur einen Verbraucher betraf.
2. Die Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass im Fall einer Geschäftspraxis, die alle in Artikel 6 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als den Verbraucher irreführende Praxis erfüllt, nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob eine solche Praxis auch dem Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt im Sinne von Artikel 5 Abs. 2a der Richtlinie widerspricht, um sie als unlauter und mithin nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie verboten ansehen zu können.

(Leitsätze des Gerichts)

EuGH, Urt. v. 16.04.2015, Rs. C-388/13

bearbeitet und Anmerkung von RAin Sennur Pekpak, Hamburg

Sachverhalt (zusammengefasst):

Der ungarische Verbraucher Herr S. hatte einen Abonnementvertrag mit UPC, einer Anbieterin von Kabelfernsehdiensten.

Um den Vertrag zu kündigen, bat Herr S. im April 2010 das Unternehmen um Auskunft, auf welchen Zahlungszeitraum sich die im Jahr 2010 ausgestellte Jahresrechnung genau bezog. Von der UPC erhielt er unstreitig die falsche Auskunft, dass sich die letzte Jahresrechnung auf den Zeitraum vom 11.01.2010 bis einschließlich 10.02.2011 beziehe. Herr S. kündigte daraufhin sein Abonnement bei UPC zum 10.02.2011. Tatsächlich konnte die Bereitstellung der Dienstleistung jedoch erst zum 14.02.2011 beendet werden. In einer weiteren Rechnung wurde Herr S. daher aufgefordert, die bis zum 14.02.2011 aufgelaufenen Rückstände i. H. v. 5.243 HUF (ca. 18 EUR) zu bezahlen. Herr S. legte bei der Verbraucherschutzinspektion der Regierungsverwaltung für die Hauptstadt Budapest Beschwerde ein. Er trug vor, dass es ihm infolge der falschen Auskunft durch UPC unmöglich gewesen sei, den Vertrag zum Ablauf des letzten Tages des tatsächlichen Abrechnungszeitraums zu beenden. Er habe einen zusätzlichen Betrag i. H. v. 5.243 HUF zahlen müssen, da er für denselben Zeitraum die Kosten für Abonnements an zwei verschiedene Anbieter habe entrichten müssen. Die Behörde verhängte gegen UPC auf der Grundlage des Gesetzes über das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern aus dem Jahr 2008 (Gesetz Nr. XLVII) ein Bußgeld i. H. v. 25.000 HUF (ca. 85,00 EUR). Diese Entscheidung wurde durch die nationale Verbraucherschutzbehörde als zweitinstanzliche Behörde bestätigt.

Das von UPC angerufene hauptstädtische Gericht hob diese Entscheidung der Verbraucherschutzbehörde auf. Es war der Auffassung, dass die Frage nach einem Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt auch im Falle der Erteilung einer falschen Auskunft zu prüfen sei. Ein solcher Verstoß könne nicht festgestellt werden, da der Gewerbetreibende nicht den Vorsatz gehabt habe, den Verbraucher in die Irre zu führen. Weiter sei die falsche Auskunft durch UPC nur ein vereinzelter Bearbeitungsfehler verwaltungstechnischer Art, der nur einen einzigen Kunden betreffe. Ein nicht fortgesetztes Verhalten könne schon keine „Praxis“ im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sein. Im Übrigen hätte sich der betroffene Kunde die richtige Information auch aus anderen Quellen beschaffen können.

Gegen diese Entscheidung legte die Verbraucherschutzbehörde Revisionsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof in Ungarn, der CURIA, ein. Dieser setzte das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Artikel 5 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass bei irreführenden Geschäftspraktiken im Sinne des Artikel 5 Abs. 4 dieser Richtlinie eine gesonderte Prüfung der Kriterien des Artikel 5 Abs. 2a der Richtlinie unzulässig ist?
2. Kann eine unwahre Angabe gegenüber nur einem Verbraucher eine Geschäftspraxis im Sinne der genannten Richtlinie darstellen?

Gründe (zusammengefasst):

1. Das Gericht hat sich zunächst mit der zweiten Vorlagefrage befasst und entschieden, dass die in Rede stehende falsche Aus-

kunft eine irreführende Geschäftspraktik im Sinne der Richtlinie ist. Hierzu führte das Gericht im Wesentlichen aus:

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken zeichnet sich durch einen besonders weiten sachlichen Anwendungsbereich aus. Der Unionsgesetzgeber hat den Begriff „Geschäftspraxis“ im Sinne dieser Richtlinie sehr weit konzipiert, indem er diesen in Artikel 2 Buchst. d) als „jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden“ definiert. Somit besteht das einzige in dieser Bestimmung genannte Kriterium darin, dass die Praxis des Gewerbetreibenden mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung einer Ware oder Dienstleistung an Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang stehen muss. Weiter umfasst der Begriff „Geschäftspraxis“ nach Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchst. c) die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach dem Abschluss eines auf eine Ware oder Dienstleistung bezogenen Handelsgeschäfts. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Auskunft, die ein Unternehmen im Rahmen des Kundendienstes für das Abonnement einer Privatperson über Kabelfernsehdienstleistungen erteilt, unter den Begriff „Geschäftspraxis“ im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken fällt.

Die in Rede stehende Auskunftserteilung durch UPC erfüllt auch alle Elemente einer irreführenden Geschäftspraxis nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Denn die vorliegende Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Verbraucher zum Zwecke der Kündigung eine Anfrage an den Gewerbetreibenden gerichtet hat, von diesem aber eine falsche Auskunft über die Dauer der Vertragsbeziehung erhielt, sowie dadurch, dass der Fehler des Unternehmens die Privatperson daran hinderte, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen und ihr dadurch im Übrigen zusätzliche Kosten entstanden sind.

In diesem Zusammenhang ist es völlig unbeachtlich, dass das Verhalten des betreffenden Gewerbetreibenden nur einmal vorkam und nur einen Verbraucher betraf. Denn die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken enthält keinen Hinweis darauf, dass die Handlung oder die Unterlassung des Gewerbetreibenden sich wiederholen oder mehr als ein Verbraucher davon betroffen sein müsste. In Anbetracht der Sorge um den Verbraucherschutz, die dieser Richtlinie zugrunde liegt, können diese Vorschriften nicht so ausgelegt werden, als stellten sie derartige Voraussetzungen auf, wenn diese nicht ausdrücklich genannt werden. Weiterhin ist gänzlich unbeachtlich, ob das in Rede stehende Verhalten mutmaßlich nicht auf Vorsatz beruht. Ausreichend ist bereits, dass der Gewerbetreibende eine objektiv falsche Auskunft erteilt hat, die geeignet ist, einen nachteiligen Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers auszuüben. Schließlich ist auch unerheblich, ob sich der Verbraucher im vorliegenden Fall die richtige Auskunft selbst hätte beschaffen können, da sich ein Verbraucher im Vergleich zu einem Gewerbetreibenden hinsichtlich des Informationsniveaus in einer unterlegenen Position befindet, wirtschaftlich schwächer und rechtlich weniger erfahren ist, als sein Vertragspartner.

Irreführende Praktiken sind gemäß Art. 5 Abs. 1 UGP-Richtlinie verboten. Sie lässt den Mitgliedstaaten einen Wertungsspiel-

raum bezüglich der Wahl der nationalen Maßnahmen, mit denen unlautere Geschäftspraktiken gemäß den Art. 11 und 13 dieser Richtlinie bekämpft werden sollen.

2. Die erste Frage beantwortete der Europäische Gerichtshof unter Hinweis auf seine Rechtsprechung (EuGH, Urt. v. 19.09.2013, Rs C-435/11- *CHS Tour Services*, EU:C:2013:574) dahingehend, dass die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen ist, dass im Fall einer Geschäftspraxis, die alle in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen einer irreführenden Praxis erfüllt, nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob eine solche Praxis auch den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie widerspricht, um als verbotene Praktik angesehen werden zu können.

Anmerkung:

1. Zum ersten Mal musste der EuGH die Frage beantworten, ob eine einzelne Handlung eines Gewerbetreibenden gegenüber einem Verbraucher eine Geschäftspraktik im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (im Folgenden: UGP-Richtlinie) sein kann und damit der lauterkeitsrechtlichen Kontrolle unterliegt. In den vergangenen Jahren hatte der EuGH in seinen Entscheidungen immer wieder betont, dass von einer weiten Auslegung des Begriffs „Geschäftspraktik“ auszugehen sei und wies stets auf die weite Formulierung der Definition der Geschäftspraktik in Art. 2 lit. d) hin, wonach eine Geschäftspraktik jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden ist, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt. Den vom EuGH bisher beurteilten Sachverhalten lagen jedoch regelmäßig solche Maßnahmen oder Verhaltensweisen von Gewerbetreibenden zugrunde, die sich beispielsweise als umsatzfördernde Werbekampagnen und -aktionen immer an eine Vielzahl von Verbrauchern richteten, die vom EuGH dann auch als Geschäftspraktiken im Sinne der UGP-Richtlinie eingestuft wurden (EuGH, Urt. v. 14.01.2010, Rs. C 304/08 – *PLUS Warenhandels-gesellschaft*, ECLI:EU:C:2010:12). Unklar blieb aber die Antwort auf die Frage, ob eine Geschäftspraktik auch dann vorliegt, wenn das Verhalten eines Unternehmers nur einen einzigen Verbraucher betrifft und nur einmal vorkommt. Diese Frage wurde jetzt vom EuGH bejaht.

Dabei schien es zunächst nicht abwegig, diese Frage zu verneinen, insbesondere weil man meinen könnte, dass bereits dem Terminus *Praktik* immanent sei, dass ein wiederholtes, geübtes Verhalten eines Unternehmers vorliegen oder das Verhalten mehr als einen Verbraucher betreffen müsste. Denn nur einem über den Einzelfall hinausreichenden Verhalten könnte eine Marktrelevanz zugesprochen werden, das die Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Lauterkeitsrichtlinie mit allen damit verbundenen Konsequenzen rechtfertigen könnte. So war auch der Generalanwalt in diesem Fall der Ansicht, dass eine vereinzelte Handlung eines Gewerbetreibenden, die sich an einen einzelnen Verbraucher richtet, vom Anwendungsbereich der Richt-

linie ausgeschlossen sei. Der Begriff Praktik setze voraus, dass sich das Verhalten an eine unbestimmte Gruppe von Adressaten richten oder das Verhalten sich im Verhältnis zu mehr als einem Verbraucher wiederholen müsste.

Der EuGH ist dieser Auffassung nicht gefolgt, sondern hat vielmehr verbindlich festgestellt, dass auch die einmalig falsch erteilte Auskunft eines Unternehmers an nur einen Verbraucher eine Geschäftspraktik im Sinne der UGP-Richtlinie ist. Als stärkstes Argument führt der EuGH an, dass es in der UGP-Richtlinie keinen Hinweis darauf gäbe, dass die Handlung oder Unterlassung eines Gewerbetreibenden sich wiederholen oder mehr als ein Verbraucher davon betroffen sein müsste, um als Geschäftspraktik eingestuft zu werden. Mit Blick auf den Verbraucherschutz dürften die Vorschriften der Richtlinie nicht so ausgelegt werden, als stellten sie Voraussetzungen auf, die nicht ausdrücklich genannt sind.

In der Tat finden sich in der UGP-Richtlinie keine Schwellenwerte, die die Anzahl der Handlungen oder Unterlassungen von Gewerbetreibenden betreffen. Dagegen enthält bereits die weitgefasste Definition des Begriffs „Geschäftspraktik“ als „...jede Handlung ...“ (engl.: „any act“, franz.: „toute action“) schon einmal einen Hinweis darauf, dass für die Annahme einer Geschäftspraktik eine einzelne Handlung an sich ausreichen muss.

Neben dieser weitreichenden Formulierung sprechen insbesondere auch Gründe der Rechtssicherheit für eine weite Auslegung. Denn würde die vereinzelt Handlung eines Gewerbetreibenden aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen, ohne dass eine zahlenmäßige Untergrenze in der Richtlinie auch nur angedeutet ist, würde sich die Frage stellen, welchen Schwellenwert eine Handlung oder Unterlassung überhaupt erreichen muss, um als Geschäftspraktik angesehen werden zu können. Wieviele Verbraucher müssten von einer Handlung oder Unterlassung eines Gewerbetreibenden betroffen sein oder wie oft müsste sich ein Verhalten wiederholen, damit von einer Praktik im Sinne der UGP-Richtlinie gesprochen werden kann? Diese Unklarheit würde unweigerlich zu einer Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten führen, verbunden mit der Gefahr, dass die nationalen Gerichte diese Fragen jeweils unterschiedlich beantworten und ähnliche Sachverhalte lauterkeitsrechtlich unterschiedlich bewerten, jedenfalls bis es jeweils zu einer verbindlichen Entscheidung durch den EuGH kommt. Diese Rechtsunsicherheit würde der Zielsetzung der UGP-Richtlinie widersprechen, die durch eine Maximalharmonisierung eine Angleichung des Lauterkeitsrechts in den Mitgliedstaaten anstrebt, um so das Vertrauen der Verbraucher durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zu stärken.

2. Mit der Entscheidung, dass auch nur ein einmaliges Verhalten eines Gewerbetreibenden eine Geschäftspraktik im Sinne der UGP-Richtlinie sein kann, konnte der EuGH nur noch feststellen, dass die Erteilung der falschen Auskunft durch UPC auch eine *irreführende* Geschäftspraktik im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UGP-Richtlinie ist. Die Irreführung wurde darin gesehen, dass dem Verbraucher infolge der objektiv falschen Auskunft die rechtzeitige Kündigung des Vertrages nicht möglich war. In der Subsumtion des EuGH versteckt sich allerdings der nicht erwähnte Artikel 2 lit. k) UGP-Richtlinie, der aber gerade bei einer

Irreführung während der Vertragsdurchführung bedeutsam ist. Diese Vorschrift definiert den Begriff der „*Geschäftlichen Entscheidung*“ als jede Entscheidung eines Verbrauchers darüber, *ob, wie und unter welchen Bedingungen* er einen Kauf tätigen, eine Zahlung insgesamt oder teilweise leisten, ein Produkt behalten oder abgeben oder *ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit dem Produkt ausüben will*, unabhängig davon, ob der Verbraucher beschließt, tätig zu werden oder ein Tätigwerden zu unterlassen. Die geschäftliche Entscheidung erfasst somit nicht nur die Entscheidung des Verbrauchers, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, sondern dieses auch rechtzeitig oder fristgemäß auszuüben, um so einen reibungslosen Vertragswechsel vollziehen zu können.

In diesem Zusammenhang stellte der EuGH noch klar, dass es für das Vorliegen des Irreführungstatbestandes irrelevant ist, ob das Fehlverhalten des Unternehmers einmalig war, nicht auf Vorsatz beruhte, oder ob es dem Verbraucher möglich war, sich die richtige Information anderweitig zu verschaffen. Damit betont der EuGH das aus der Sicht des Verbrauchers angelegte und verschuldensunabhängige Konzept der UGP-Richtlinie.

Das Ergebnis des EuGH kann somit wie folgt zusammengefasst werden: Eine verbotene Geschäftspraktik kann auch dann vorliegen, wenn die Handlung des Gewerbetreibenden nur einmal vorkommt und nur einen einzelnen Verbraucher betrifft und geeignet ist, den Verbraucher von der Geltendmachung seiner vertraglichen Gestaltungsrechte abzuhalten.

3. Das Urteil des EuGH mag auf den ersten Blick gerade aus der Unternehmersicht als zu streng erscheinen, wenn damit feststeht, dass jede irreführende Angabe eines Unternehmers, die bei der Vertragsdurchführung erfolgt, lauterkeitsrechtlich verboten ist und grundsätzlich lauterkeitsrechtliche Sanktionen, wie die Verhängung von Bußgeldern oder Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auslösen kann. Bedenklich ist dabei, dass dies selbst im Falle eines Flüchtigkeitsfehlers eines Mitarbeiters gilt, der nur einen einzigen Verbraucher betrifft. Diese Bedenken betreffen aber eben den Bereich der Sanktionierung, für deren Festlegung nicht der Unionsgesetzgeber, sondern typischerweise die Mitgliedstaaten zuständig sind. Denn unionsrechtlich sind nur die durch die UGP-Richtlinie vorgegebenen Ziele für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die Verantwortung, in welcher Form und mit welchen Mitteln diese Ziele erreicht werden, liegt dagegen bei den Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Dazu gehört auch die Regelung von Sanktionsmaßnahmen für unlautere Geschäftspraktiken, wobei die UGP-Richtlinie in ihrem Art. 13 (und auch im Erwägungsgrund 22) vorgibt, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, bei der Festlegung der Sanktionen den Einzelfällen Rechnung zu tragen, um unverhältnismäßige Sanktionen für Unternehmer zu vermeiden. So kann es durchaus sein, dass eine Sanktion im Einzelfall ausbleibt und es zunächst lediglich bei einer kostenlosen Verwarnung des Unternehmers verbleibt. Dem in der UGP-Richtlinie angesprochenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt in solchen Fällen somit eine ausgleichende Funktion zu. Während also die UGP-Richtlinie „nur“ feststellt, unter welchen Voraus-

setzungen eine verbotene Geschäftspraktik vorliegt, sind bestehende Bedenken über die Sanktionierung auf nationaler Ebene auszuräumen. Es ist daher weder angebracht noch erforderlich, die Gefahr einer Sanktionierung im Falle eines banalen Fehlers bereits auf der Tatbestandsebene durch eine enge Auslegung des Begriffs „Geschäftspraktik“ einzudämmen und von Anfang an der Lauterkeitskontrolle zu entziehen.

Einer weiten Auslegung des Begriffs „Geschäftspraktik“ darf schließlich auch nicht entgegenstehen, dass der Gewerbetreibende im Falle einer Irreführung während der Vertragsdurchführung dem Risiko einer doppelten Inanspruchnahme ausgesetzt ist. Zwar könnte auch der betroffene Verbraucher als Vertragspartner, ganz unabhängig von der lauterkeitsrechtlichen Sanktionierung durch die nationalen Stellen, eigene privat- und vertragsrechtliche Rechte und Ansprüche gegen den Unternehmer ausüben bzw. geltend machen, wie die Anfechtung, den Widerruf, Schadensersatzansprüche etc. Diese Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme ist aber hinzunehmen, da das unabhängige Nebeneinander von Lauterkeits- und Vertragsrecht in der UGP-Richtlinie fest verankert ist (Art. 3 Abs. 1 und 2).

4. Die Feststellung des EuGH, dass auch nur eine einmalige falsche Angabe in einem singulären Fall eine Geschäftspraktik sein kann, ist für die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten verbindlich. Das Ergebnis des EuGH deckt sich grundsätzlich mit dem deutschen Lauterkeitsrecht, nachdem mit der UWG-Novelle 2008 der enge Begriff „Wettbewerbshandlung“ durch den Begriff der „Geschäftlichen Handlung“ abgelöst wurde, der ähnlich weit gefasst ist, wie Art. 2 lit. d) UGP-Richtlinie. Danach ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss *oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt*. Mit dieser Neuerung stand in der deutschen Rechtspraxis auch ausdrücklich fest, dass sich das UWG auch auf die vertraglichen Phasen erstreckt und dass es mit dem Wegfall der sog. Wettbewerbsabsicht auf die subjektiven Elemente beim Unternehmer nicht ankommt. Darüber besteht in der Literatur und Rechtsprechung seit Langem Einigkeit.

Anforderungen an den Zugangsbeweis von Mahnschreiben bei Schufa-Einträgen

1. Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 a-d BDSG müssen kumulativ vorliegen, um eine Datenübermittlung an eine Auskunftfei zu rechtfertigen.
2. Ein Vortrag, dass Leasingraten ständig und vollumfänglich bezahlt wurden, reicht nicht aus, um die Nichterfüllung einer fälligen Forderung in der an die Schufa Holding AG gemeldeten Höhe in Frage zu stellen.
3. Die Beweislast für den Zugang von Mahnschreiben liegt bei der übermittelnden Stelle.

4. Für den Zugang von qualifizierten Mahnschreiben existiert kein Anscheinsbeweis. Ein Berufen darauf, dass Mahnschreiben ohne Postrückläufer versandt worden seien, reicht nicht aus, um den Zugang der Schreiben beim Kunden zu beweisen.

(Leitsätze der Bearbeiter)

OLG Köln, Urt. v. 21.10.2014, Az. 15 U 107/14

bearbeitet und Anmerkung von RA FA für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Sven Tintemann und cand. iur. Raphael Rohmoser, Berlin

Sachverhalt (zusammengefasst):

Der Kläger (Kl.) schloss mit der M-Bank (Bekl.) im Jahr 2008 einen Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug. Im Juni 2011 wurde das geleaste Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt. Der Kl. musste sich aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der M-Bank an den Schadensbeseitigungskosten mit 612,72 Euro beteiligen. Anschließend einigten sich die Parteien darauf, den Leasingvertrag vorzeitig zu beenden. Die zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderung der Bekl. war zwischen den Parteien streitig.

In der Folgezeit wurde durch die Bekl. ein Schufa-Eintrag wegen einer angeblich offenen Forderung in Höhe von 1.201,00 Euro veranlasst. Der Betrag wurde am 05.07.2012 vollständig ausgeglichen. Der Kl. forderte die Bekl. mit Schreiben vom 22.03.2013 dazu auf, den über ihn lancierten Negativeintrag zu widerrufen.

Die Bekl. berief sich darauf, die offene Forderung auf Grundlage des § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BDSG übermittelt zu haben und trug vor, dass der Kl. in angemessener und vom Gesetz geforderter Art und Weise gemahnt worden sei. Der Kl. bestritt den Vortrag der Bekl. mit dem Argument, dass die Leasingraten vollumfänglich bezahlt wurden und dass ihm keine Mahnschreiben zugegangen seien.

Das LG Bonn hatte in I. Instanz die Klage auf Löschung des Negativeintrags, auf Scorewertberichtigung und auf Unterlassung zunächst abgewiesen. Hiergegen wandte sich der Kl. mit seiner Berufung zum OLG Köln. Dieses hob das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte die Bekl. zur Löschung des streitgegenständlichen Negativeintrags.

Gründe (zusammengefasst):

Die Datenübermittlung gem. § 28a Abs. 1 Nr. 4 BDSG ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen nur zulässig, wenn a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet und d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat.

Ein hinreichendes Bestreiten der Forderung an sich bzw. der Höhe der Forderung kann nicht darin gesehen werden, dass der